

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Vertragsschluss

Mit Entgegennahme der von dem Käufer und dem Verkäufer unterzeichneten Bestellung, alternativ durch Bestätigung der Bestellung in Textform oder durch Leistung der vereinbarten Anzahlung ist der Vertrag auf der Grundlage der auf der Vorderseite des Vertragsformulars festgelegten Vereinbarungen und den nachstehenden Bedingungen zustande gekommen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

2. Preise, Zahlweise

Die Preise sind Festpreise einschließlich Mehrwertsteuer. Zahlungen sind auf das von dem Verkäufer benannte Bankkonto zu leisten. Barzahlungen können nur in Absprache mit dem Verkäufer erfolgen.

3. Lieferung, Nichtlieferung

3.1 Die Lieferung der Ware erfolgt erst nach vollständiger Zahlung des Kaufpreises.

3.2 Bei der Lieferung muss der Lieferort mit einem Lkw zu erreichen sein und die Anlieferung durch die Eingänge und Treppenhäuser bis in die Wohnung mit den üblichen Mitteln des Möbeltransportes durchgeführt werden können. Der Käufer ist verpflichtet, auf abweichende Umstände insbesondere Erschwernisse bei der Anlieferung, hinzuweisen. Verletzt der Käufer diese Pflicht schuldhaft, so hat er dem Verkäufer etwaige Mehrkosten zu erstatten und gerät, sofern deswegen die Lieferung nicht erfolgen kann, in Annahmeverzug.

3.3 Der Verkäufer ist zu Teillieferungen berechtigt, sofern diese im Interesse des Käufers und ihm zumutbar sind.

3.4 Falls der Verkäufer die vereinbarte Lieferfrist nicht einhält, hat der Käufer dies schriftlich anzumahnen und eine angemessene Nachlieferfrist - beginnend vom Tage des Eingangs der schriftlichen Inverzugsetzung durch den Käufer oder im Fall kalendermäßig bestimmter Lieferfrist mit deren Ablauf - zu gewähren. Liefert der Verkäufer bis zum Ablauf der gesetzten Nachlieferfrist nicht, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Bei der Fristsetzung sind etwaige Beschaffungszeiten des Vorlieferanten zu berücksichtigen, insbesondere sofern es sich um eigens für den Käufer anzufertigende Möbel handelt. Dies gilt nicht sofern der Verkäufer die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert. Vom Verkäufer nicht zu vertretende Störungen im Geschäftsbetrieb des Verkäufers oder bei dessen Vorlieferanten, sowie Fälle höherer Gewalt, die auf einem unvorhersehbaren und unverschuldeten Ereignis beruhen, verlängern die Lieferzeit entsprechend.

3.5 Der Verkäufer kann von diesem Vertrag zurücktreten, wenn der Kaufgegenstand vom Hersteller nicht geliefert werden kann und eine anderweitige Ersatzbeschaffung nur mit unverhältnismäßigem und unzumutbarem Aufwand möglich wäre und/oder sonstige bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbare, durch zumutbare Aufwendungen des Verkäufers nicht zu überwindende Leistungshindernisse bestehen und diese vom Verkäufer nicht zu vertreten sind. Der Verkäufer wird in diesem Fall etwaige Zahlungen des Käufers unverzüglich erstatten.

3.6 Der Verkäufer haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Streiks, Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat. Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend der Dauer derartiger Maßnahmen und Hindernisse. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei einem Unterlieferanten eintreten.

4. Änderungsvorbehalt, Qualität, Haftung, Mängel, Nachlieferung

4.1 Serienmäßig hergestellte Möbel werden nach Muster oder Abbildung verkauft.

4.2 Es können an die bestellten Waren qualitativ Ansprüche nur in einer Höhe gestellt werden, wie sie billigerweise oder handelsüblich bei Waren in der Preislage der bestellten gestellt werden können. Bretz Sofas werden grundsätzlich handgefertigt. Die Bretz Polstermöbel weisen eine legere Polsterung auf.

Faltenbildung ist modelltypisch. Es kann zu Abweichungen der Farbwiedergabe oder Struktur zwischen Print- und Online-Katalogen sowie der Realität kommen. Handelsübliche und für den Käufer zumutbare Farb- und Maserungsabweichungen bei Holzoberflächen bleiben vorbehalten. Ebenso bleiben handelsübliche und für den Käufer zumutbare Abweichungen bei Leder und Textilien (z.B. Möbel- und Dekorationsstoffen) hinsichtlich geringfügiger Abweichungen in der Ausführung gegenüber Leder- und Stoffmustern, insbesondere im Farbton vorbehalten. Abweichungen in Struktur und Farbe gegenüber dem Ausstellungsstück oder den Katalogabbildungen, gegebenenfalls auch zu früheren Lieferungen, bleiben vorbehalten, soweit diese in der Natur der verwendeten Materialien (Massivhölzer, Furniere, Natursteinplatten, Leder, Textilprodukte) liegen und handelsüblich sowie dem Käufer zumutbar sind. Entsprechendes gilt in Bezug auf Ergänzungsstücke aus den genannten Materialien. Die Holzbezeichnungen beziehen sich regelmäßig auf die sichtbaren Frontflächen. Bei echtem Leder sind Farbschattierungen, Mastfalten und Dornenrisse naturbedingt und handelsüblich, mithin unvermeidbar. Auch handelsübliche und für den Käufer zumutbare Abweichungen von Maßdaten bleiben vorbehalten.

4.3 Paneele werden direkt an der Wand montiert. Der Verkäufer kann für die Eignung von Wänden keine Gewährleistung übernehmen und haftet nicht für unvorhersehbare Mängel, die bei der Montage möglicherweise entstehen können.

4.4 Der Käufer wurde darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Lieferung Druckstellen an Polstermöbeln entstehen können. Diese Druckstellen sind von der Gewährleistung ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um dauerhafte, nicht zumutbare Beschädigungen an den betroffenen Möbelstücken.

4.5 Offensichtliche Mängel sind innerhalb von 7 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen. Sichtbare Transportschäden sind direkt bei Warenannahme auf dem Lieferschein zu dokumentieren. Verdeckte Mängel sind unverzüglich innerhalb 7 Tagen nach Bekanntwerden und insgesamt bis spätestens 12 Monate nach Lieferung schriftlich zu rügen.

4.6 Der Käufer hat dem Verkäufer die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Soweit dem Käufer zumutbar, ist der Verkäufer berechtigt, die notwendigen Handlungen am Ort der Lieferung bzw. Verwendung der Ware durchzuführen.

Bzgl. einer etwaiger Nacherfüllung kann der Verkäufer bzgl. der Fristen an die Vorgaben des Herstellers gebunden sein. Dem Verkäufer wird in diesem Fall eine entsprechende angemessene, an die Vorgaben des Herstellers angepasste Nacherfüllungsfrist eingeräumt.

4.7 Der Käufer wird darauf hingewiesen, dass es bei der Nachlieferung einzelner Bauteile von Polstermöbeln aufgrund der handgefertigten Polsterung zu Abweichungen der Maße im Vergleich zu älteren Bauteilen kommen kann. Ebenso kann es zu Farbabweichungen bei Stoffnachbestellungen aufgrund unterschiedlicher Stoffchargen kommen.

4.8 Der Verkäufer ist unbeschadet der Bestimmungen des § 275 Abs. 2 und 3 BGB berechtigt, die vom Käufer gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern, wenn diese mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Kosten der Nacherfüllung den Wert der Ware, wäre sie mangelfrei, übersteigen oder die Kosten der Nacherfüllung den Betrag übersteigen, um den der Mangel den Wert der Ware mindert oder die andere als die vom Käufer gewählte Art der Nacherfüllung günstiger ist und für den Käufer keine erheblichen Nachteile bedeutet. Der Gewährleistungsanspruch des Käufers beschränkt sich in diesem Fall auf die andere Art der Nacherfüllung. Ist auch die andere Art der Nacherfüllung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden, kann der Verkäufer die Nacherfüllung insgesamt verweigern.

4.9 Der Verkäufer wird von der Gewährleistungspflicht frei, sofern der Käufer keine Möglichkeit zur Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung einräumt, es sei denn, es bedarf keiner Fristsetzung nach § 475d BGB. Eine Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen des Einzelfalls etwas anderes ergibt. Für die Zeit der Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung können weitergehende Gewährleistungsrechte, insbesondere Schadensersatz, nicht geltend gemacht werden.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1 Die Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises Eigentum des Verkäufers.

5.2 Jeder Standortwechsel und Eingriffe Dritter, insbesondere Pfändungen, sind dem Verkäufer unverzüglich schriftlich mitzuteilen, bei Pfändungen unter Beifügung des Pfändungsprotokolls.

5.3 Weitergehende Rechte aufgrund des Zahlungsverzugs bleiben unberührt. Der Verkäufer hat im Falle des Zahlungsverzugs insbesondere das Recht vom Vertrag zurückzutreten und die Ware heraus zu verlangen und/oder Schadensersatz zu verlangen.

6. Gefahrübergang

6.1 Die Gefahr geht bei Versand durch Lieferantenfahrzeug mit der Übergabe der Ware an den Käufer über, bei Versand durch Spediteur, Post oder Paketdienst und bei Abholung durch den Käufer bei Ausgabe der Ware ab Lager des Lieferanten.

6.2 Soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, erfolgen Versand und Verpackung für Rechnung des Käufers. Die Ware bleibt unversichert; wird auf Verlangen des Käufers eine Schadensversicherung abgeschlossen, trägt er die Kosten.

6.3 Die Ware ist sofort bei Erhalt auf einwandfreie Beschaffenheit zu untersuchen. Transportschäden sind sofort auf dem Lieferschein zu dokumentieren und dem Verkäufer unverzüglich anzuzeigen.

7. Zahlung, Annahme- und Zahlungsverzug

7.1 Es gelten die vertraglich vereinbarten Zahlungsbedingungen. Soweit eine vollständige Zahlung oder eine Anzahlung vereinbart ist, ist die vereinbarte Zahlung bei Vertragsunterzeichnung sofort fällig und zu leisten. Ein ausstehender Restbetrag ist spätestens einen Werktag vor dem vereinbarten Anlieferungstermin zu leisten.

7.2 Die Auslieferung der Ware erfolgt erst nach Eingang des vollständigen Rechnungsbetrags beim Verkäufer.

7.3 Wenn der Käufer ohne Rechtsgrund die Zahlung und/oder die Annahme ausdrücklich verweigert, bleibt der Anspruch des Verkäufers auf Vertragserfüllung bestehen. Nach Setzung einer angemessenen Nachfrist kann der Verkäufer vom Kaufvertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

7.4 Im Falle des Zahlungs- oder Annahmeverzugs, hat der Käufer anfallende Lagerkosten zu zahlen. Der Verkäufer kann sich zur Lagerung auch einer Spedition bedienen und die tatsächlich angefallenen Kosten verlangen. Der Verkäufer ist alternativ berechtigt, eine Pauschale für die Kosten der Lagerung der Waren in Höhe von 4,00 EUR pro qm Lagerraum pro angefangenen Kalendertag zu verlangen.

7.5 Als Schadensersatz statt der Leistung bei Verzug des Käufers kann der Verkäufer 30 % des Kaufpreises ohne Abzüge fordern, sofern sich die Ware bereits am Lager des Verkäufers befindet und/oder die Bestellung beim Vorlieferanten nicht mehr rückgängig gemacht werden kann, im übrigen in Höhe von 10 % des Kaufpreises, sofern der Käufer nicht nachweist, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als in Höhe der Pauschale entstanden ist. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt unberührt.

8. Warenrücknahme

8.1 Im Falle eines Rücktritts und der Rücknahme gelieferter Waren hat der Verkäufer Anspruch auf Ausgleich seiner Aufwendungen, der Gebrauchsüberlassung und Wertminderung wie folgt:

8.1.1 Für infolge des Vertrages gemachte Aufwendungen wie Transport- und Montagekosten usw. Ersatz in entstandener Höhe.

8.1.2 Für Wertminderung und Gebrauchsüberlassung der gelieferten Waren gelten, sofern kein Verbraucherkreditgeschäft vorliegt folgende Pauschalsätze:

innerhalb des 1. Jahres:	30 % des Kaufpreises
innerhalb des 2. Jahres:	55 % des Kaufpreises
innerhalb des 3. Jahres:	70 % des Kaufpreises
innerhalb des 4. Jahres:	85 % des Kaufpreises
innerhalb des 5. Jahres:	100 % des Kaufpreises

8.2 Dem Käufer bleibt der Nachweis einer geringeren Einbuße des Verkäufers vorbehalten.

9. Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Lieferungen und Zahlungen ist unser Sitz. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das örtlich und sachlich zuständige Gericht des Sitzes des Verkäufers soweit der Käufer nicht Verbraucher, sondern Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist.

11. Salvatorische Klausel

Sollten Teile dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen rechtsunwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Es gilt dann vielmehr - soweit gesetzlich zulässig - eine der ungültigen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekommende als vereinbart.

Stand 12/2021